



Self-Assessment im Zollrecht

Ohne AEO-Status geht nichts

Ab dem 01.05.2016 wird der Zollkodex der Europäischen Union (EU), mit den dazugehörigen Durchführungsvorschriften und Übergangsregeln den derzeit gültigen Zollkodex ersetzen. Neu für den deutschen Rechtskreis ist das Konzept der Eigenkontrolle und Selbstveranlagung. Welche Vor- und Nachteile bringt diese Entwicklung des Zollrechts der Wirtschaft?

Die elektronische Zollabfertigung (e-Customs) ist eine Vision, die seit 1999 von der Weltzollorganisation (WCO) verfolgt wird. Ziel ist es, weltweit alle papiergestützten Zollverfahren durch elektronische zu ersetzen. Der Zollkodex der Europäischen Union (UZK), der am 01.05.2016 in Kraft tritt, verfolgt das gleiche Ziel und will zudem ein einheitliches Zollrechtssystem in der EU schaffen.

Der neue UZK definiert die Grundstrukturen eines auf die Zukunft ausgerichteten europäischen Zollrechts. Neben der Einführung des elektronischen Datenaustauschs und der elektronischen Datenspeicherung als Regelfall (bis spätestens Ende 2020) beinhaltet der UZK eine Reihe von rechtlichen Vereinfachungen und Erleichterungen, die Zollverfahren und Zollabwicklung wirtschaftsfreundlicher machen sollen.

Auf Drängen zahlreicher Staaten, insbesondere der Niederlande, Großbritannien und Schweden, sieht der UZK im Art. 185 eine radikale Vereinfachung der Zollabfertigung vor. Die Schlagworte sind Eigenkontrolle (Self-Assessment) und Anschreibeverfahren (ASV-Anschreibung in der betrieblichen Buchführung des Warenanmelders/Entry into Records). Damit soll die Eigenverantwortung der Zollkunden gestärkt und die Verantwortung der Zollverwaltung reduziert werden.

Self-Assessment – das ist zu beachten

Artikel 185 des UZK versetzt ein Unternehmen in die Lage, den von ihm geschuldeten Betrag der gesetzlichen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben inner-

halb einer von der Zollbehörde festgelegten Frist gem. Vorschriften selbst zu ermitteln und zu entrichten sowie die entsprechenden Kontrollen eigenständig unter zollamtlicher Überwachung durchzuführen.

Die Eigenkontrolle bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die Zollbehörde und ist allein Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator – AEO) vorbehalten.

Die Eigenkontrolle ist quasi eine hoheitliche Tätigkeit, die die Firmen anstelle der Zollverwaltung durchführen dürfen. Details regeln die delegierten Rechtsakte (Delegated Act – DA) und die Durchführungsrechtsakte (Implementing Act – IA) der EU, die Ende 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden.



© Becho Foto - fotolia.com

es um Form und Frist für die Mitteilung und Entrichtung der Ein- oder Ausfuhrabgaben bei der Eigenkontrolle geht.

Der vom Unternehmen gem. Abs. 1 ermittelte Zollschuldbetrag muss, laut Art. 237 IA, der Überwachungszollstelle innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des von den Zollbehörden in der Bewilligung festgelegten Zeitraums mitgeteilt werden. Der Inhaber der Bewilligung entrichtet den in Abs. 2 genannten Betrag innerhalb des in der Bewilligung vorgesehenen Zeitraums und spätestens innerhalb der Frist gemäß Art. 108 Abs. 1 des Zollkodex.

Es bleibt abzuwarten, ob die speziell für Verfahrenserleichterungen eingesetzte Arbeitsgruppe der Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-Kommission, der sowohl Zollbeamte der Mitgliedsstaaten als auch Unternehmensvertreter angehören, die Details des Self-Assessment noch weiter präzisieren werden.

Anschreibeverfahren – das ist zu beachten

Das Verfahren „Anschreibung in der Buchführung“ (ASV) ist nicht zu verwechseln mit dem bisherigen Anschreibeverfahren nach ZK und ZK-DVO. Kernelement der Vereinfachung ist der Verzicht auf den elektronischen Datenaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und dem Zoll zum Zeitpunkt der Warenbewegung.

Die Verfahrenserleichterung kann daher nur dann bewilligt werden, wenn keine summarische Ausgangsmeldung abzugeben ist. Dies ist bei der überwiegenden Anzahl der heutigen Anschreibeverfahren (Zugelassener Ausführer/ZA-Verfahren) nicht der Fall. Für sie kommt daher künftig das vereinfachte Anmeldeverfahren in Betracht.

Unternehmen haben die Möglichkeit, die Eigenkontrolle mit der ASV zu kombinieren. Das neue Zollrecht erlaubt, die eingetroffenen Waren in der betrieblichen

Ein-/Ausfuhrabgabenbetrag festsetzen

Die nationalen Behörden haben einen relativ großen Ermessensspielraum, wenn

Zollfragen? +49 (0) 6 11. 4 48 57 60
oder info@znet-consulting.de



AEO mit echten Zöllnern.



z wie die vom zoll.

- > Das Zoll-Kompetenzteam: Zollstrategie, Zollpraxis und Zollrecht
- > Starker Zoll mit Wissensvorsprung
- > AEO, TTIP, UZK - Sie fragen, die znet-Zöllner antworten





Ein Unternehmen der **znetgroup**

znet consulting GmbH & Co. KG, Hagenauer Straße 55a, D-65203 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 6 11. 4 48 57 60, Fax: +49 (0) 6 11. 4 48 57 666, E-Mail: info@znet-consulting.de



www.znet-consulting.de

Buchführung anzuschreiben. Der Verfahrensinhaber verpflichtet sich, später eine zusammenfassende, ergänzende Zollanmeldung abzugeben.

Durch die Anschreibung in der betrieblichen Buchführung können tagtägliche Zollanmeldungen und die Berechnung der Zollabgaben so gut wie vollständig im Unternehmen vorgenommen werden, ohne dass elektronische Zollsysteme der Behörden überhaupt bemüht werden müssen. Eingeführt wird dadurch quasi „eine Privatisierung der Zollabfertigung“.

Allerdings bedarf auch das ASV einer Bewilligung durch die Zollbehörde. Für diese ist eine AEO-Akkreditierung Grundvoraussetzung. Des Weiteren sind beim ASV noch Verfahrensregeln, Zollformalitäten und Kontrollen zu beachten, die im Durchführungsrechtsakt geregelt sind. Dazu gehört u. a. die Erstellung eines Kontrollplans, in dem die Überwachung der durchgeführten Zollverfahren und die Häufigkeit der Zollkontrollen geregelt sind.

Bewilligungen – das ist zu kären

Um die Bewilligung für die Erlaubnis zu den o. g. Tätigkeiten zu erhalten, sollten vorab geklärt werden:

- die Abläufe im Unternehmen und die Kontrollen durch den Zoll

- welche Waren von der Vereinfachung ausgeschlossen sind
- die Art und Weise der Dokumentation in der Buchführung
- wann die Abgaben zu entrichten sind
- die umsatzsteuerliche Behandlung der Waren
- in welcher Form die Risikoanalyse durchgeführt wird
- die Dokumentation der Beförderung der Ware
- die nachhaltige Überwachung der Vorgänge (Monitoring)

Voraussetzung zur Ermächtigung zu diesen Tätigkeiten ist, dass

- das Unternehmen als AEO C (zollrechtliche Vereinfachungen), oder AEO F (F-Full – Vereinfachungen und Sicherheit) zertifiziert ist
- die Buchführung des Unternehmens auf ihre Eignung überprüft wurde
- der Zoll einen Zugang zu den elektronischen Aufzeichnungen des Unternehmens erhält
- eine Sicherheit geleistet wurde

Compliance sicherstellen?

An die Stelle der transaktionsbezogenen Zollprüfung tritt im UZK beim Self-Assessment eine systembezogene Prüfung der Buchführung des AEO. Basis ist eine minutiöse Dokumentation der Import- und Export-Geschäftsabläufe, ein sicheres internes Kontrollsystem und ein feinmaschiger Monitoring-Plan der Zollverwaltung.

Allerdings erstrecken sich diese Verfahrenserleichterungen des Art. 185 UZK nicht auf Eingangs- und Ausgangsmeldungen (Titel IV und VIII UZK). Diese müssen weiterhin transaktionsbezogen abgegeben werden. Außerdem können die Vereinfachungen im neuen Zollrecht durch Sicherheitsbestimmungen beim Warenimport und -export eingegrenzt werden.

Knackpunkte für Behörden und Unternehmen

Wie immer kommt es bei der Verabschiedung neuer Gesetze auf die Auslegung der Texte und die Umsetzung in der Praxis an. Diese können in der EU von Land zu Land unterschiedlich ausfallen – trotz harmonisierter Zollgesetze. In Deutschland werden die Artikel des UZK wohl eher restriktiv ausgelegt werden.

Besonders das ASV wird von manchen Zollbehörden skeptisch gesehen, da dem Zoll dadurch die Möglichkeit zur physischen Warenkontrolle verlorengeht. Als Konsequenz werden die Regelungen in manchen Bereichen, z. B. bei der Ausfuhr und Wiederausfuhr, so restriktiv ausgelegt, dass eine Bewilligung in den meisten Fällen gar nicht gewährt werden kann. Wenn für ein Unternehmen also die Eigenkontrolle nur in Kombination mit dem ASV sinnvoll ist, muss es zunächst prüfen, ob beide überhaupt bewilligt werden.

Weitere Knackpunkte bei der Bewilligung zur Eigenkontrolle oder Selbstveranlagung sind der Status AEO C/F und der Zugriff der Zollverwaltung auf Unternehmensdaten. Arbeits- und IT-Prozesse müssen den Veränderungen rechtzeitig angepasst werden. Die neue Rechtslage sollte allen betroffenen Mitarbeitenden



Besonders das ASV wird von manchen Zollbehörden skeptisch gesehen, da dem Zoll dadurch die Möglichkeit zur physischen Warenkontrolle verlorengeht.

© Andreas Scholz – fotolia.com

bis spätestens 01. Mai bekannt sein. Eine organisatorische Zentralisierung der Zollabwicklung ist empfehlenswert.

AEO-Zertifizierung – darum ist sie wichtig

Ohne AEO-Status können die zollrechtlichen Neuerungen wie die Eigenkontrolle oder das ASV nicht genutzt werden. Dem AEO werden mit dem UZK erstmals exklusive Vorteile eingeräumt. Einige davon sind greifbar. Andere Vorteile, wie z. B. die Reduzierung von Kontrollen, sind nicht neu und existieren in vielen Mitgliedstaaten, u. a. auch in Deutschland, bislang nur auf dem Papier.

Unternehmen müssen prüfen, ob der Erwerb einer AEO-Bewilligung sinnvoll für sie ist, weil bestimmte verfahrensrechtliche Vereinfachungen des UZK genutzt werden sollen, für die der AEO oder einige seiner Kriterien Voraussetzung sind. Durch den Wegfall des Zugelassenen Ausführers (ZA) kann es sinnvoll sein, andere Formen der vereinfachten Anmeldeverfahren im Ausfuhrverfahren nach dem UZK zu nutzen.

Zu empfehlen ist die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zum Thema AEO. Falls die Evaluierung positiv ausfällt, sollte der Antrag auf Bewilligung des AEO-Status schon vor dem 01. Mai gestellt werden, damit die Vorteile von Anfang an genutzt werden können.

Technische Umsetzungsmöglichkeiten

Die Einführung des UZK hat für Unternehmen erhebliche Konsequenzen. Sie forciert u. a. die Digitalisierung der Import- und Exportprozesse. Die Mitarbeiter müssen geschult und die Arbeits- und Organisationsanweisungen den Änderungen angepasst werden. Ferner sollten Versicherungsklauseln (Haftung) überprüft werden.

Firmen mit hohen Außenhandelsvolumina, die bisher keine IT-gestützte, strukturierte Import- und Exportabwicklung implementiert haben, sollten die Einführung einer Global Trade Management (GTM)-Lösung prüfen. Dabei sind eine nahtlose Integri-

„Mit der Eigenkontrolle und dem Anschreibeverfahren soll die Eigenverantwortung der Zolkunden gestärkt werden.“

on in ein Archivierungssystem zur Sicherstellung von UZK-Dokumentationspflichten und eine Integration in Enterprise Resource Planning (ERP)-Systeme entscheidend, um maximale Transparenz zu schaffen und optimalen Nutzen aus der Automatisierung der Geschäftsprozesse zu ziehen.

Eine GTM-Lösung, die durch eine systematische Dokumentenerstellung von der Identifizierung des richtigen Dokuments über seine Versendung bis hin zur finalen Ablage Arbeitsabläufe optimiert, schafft auch wesentliche Voraussetzungen, die die Zollbehörden zur Bewilligung des ASV sehen. Dabei hilft ein umfassendes Set konfigurierbarer Geschäftsregeln, das für die Identifizierung der erforderlichen Dokumentation, basierend auf Kriterien wie Transaktionstyp, Einfuhr-/Ausfuhrland und Geschäftspartner, sorgt.

Vor allem verfügt eine gute GTM-Applikation über eine kontinuierlich aktualisierte Datenbank mit Informationen über Zoll- und MwSt.-Tarife weltweit, Produktklassifizierungen etc. Diese sollte es ermöglichen, im Zusammenspiel mit den definierten Geschäftsregeln, die effektiven Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu kalkulieren, die für das Self-Assessment eine Grundvoraussetzung sind. Zu den Anbietern innovativer GTM-Lösungen mit exzellenten Referenzen gehört u. a. Amber Road.

Fazit

Die Möglichkeiten des Self-Assessment und ASV im Rahmen des UZK sind v. a. für Großunternehmen mit hohen Außenhandelsvolumina interessant. Sie können zu Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen führen.

Das rechtskonforme Management dieser Verfahren stellt die Firmen jedoch vor große Herausforderungen in Bezug auf

eine IT-gestützte, akkurate Dokumentation aller Zollabfertigungsprozesse und Archivierung aller Dokumente. Die Unternehmen müssen zudem als AEO C oder F zertifiziert sein. Bei einer Analyse der Vor- und Nachteile sollten daher auch die Zusatzarbeit durch die Verlagerung der Tätigkeiten von der Zollverwaltung auf das Unternehmen (z. B. Eigenkontrolle/ASV) und die damit verbundenen finanziellen Kosten geprüft werden.

Die EU-Kommission möchte mit der Einführung des Konzepts der Eigenkontrolle und der ASV die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und der Wirtschaft erleichtern, Zollprozesse vereinfachen und beschleunigen sowie bei den Zollbehörden mehr Kapazitäten zur Prüfung von Sendungen mit einem hohen Risiko schaffen. Ob sich dies in der Praxis so umsetzen lässt, bleibt abzuwarten. Die deutsche Zollverwaltung steht dem Konzept der Eigenkontrolle eher skeptisch gegenüber.

Über den Autor



Arne Mielken
BA (Hons)
MA MIEEx (Grad)

leitet bei Amber Road ein Team von EU-Handelsexperten, die täglich die europäischen Handelsbestimmungen recherchieren, interpretieren und aktualisieren. Davor war Herr Mielken mehrere Jahre als Manager für Zoll- und Ausfuhrkontrollangelegenheiten bei führenden Professional Services Firmen tätig und hat nationale und internationale Mandanten im Bereich Zölle und Außenwirtschaftsrecht beraten.

Checkliste

zu Self Assessment und Anschreibung in der Buchführung im neuen Unionszollkodex

Ab 01.05.2016 wird der Unionszollkodex (UZK) mit den dazugehörigen Durchführungsvorschriften und Übergangsregeln, den derzeit gültigen Zollkodex ersetzen. Neu für den deutschen Rechtskreis ist das Konzept der Eigenkontrolle und Selbstveranlagung.

Neuerungen durch Eigenkontrolle und Anschreibeverfahren

Eigenkontrolle:

- Dem AEO C/F kann auf Antrag bewilligt werden, gewisse, den Zollbehörden obliegende Zollformalitäten, selber durchzuführen.

Anschreibung in der Buchführung:

- Die Bewilligung zur Anschreibung in die Buchführung ersetzt das Anschreibeverfahren im Fall der Einfuhr, Ausfuhr, Zolllagerverfahren, aktive Veredelung etc.
- Die Anschreibung in der Buchführung unter Gestellungsbefreiung setzt den AEO C und die Möglichkeit des elektronischen Zugriffs auf die Buchhaltung voraus.

Ist mein Unternehmen auf Selbstveranlagung und Eigenkontrolle vorbereitet?

- Rechtliche Konsequenzen
- AEO C/F Zertifizierung
- Auswirkungen auf vorhandene oder erstrebte Bewilligungen
- Umsetzung der Anforderungen an die IT- GTM-/ Zollsoftware
- Neugestaltung der internen Zollprozesse
- Überprüfung der vertraglichen Haftungsbestimmungen
- Anpassung der bestehenden Arbeits- und Organisationsanweisungen
- Schulung der Mitarbeiter
- Antrag zur Bewilligung der Eigenkontrolle und ASV

